Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 12 (1865)

12 (21.3.1865)

urn:nbn:de:gbv:45:1-524911

Oldenburgisches

Gemeinde Blatt.

Ericheint wochentlich: Dienstags. Bierteljahr. Branumer.=Breis: 33/4 gi.

1863. Dienstag, 21. März. 12.

Befanntmachungen.

1) Ein am 28. Januar 1852 errichtetes Testament Des Bimmermanns Joh. Ernft August hermann Mente und feiner Frau Katharine Margaretha Tibeta, geb. Müllershausen, vor bem heiligengeistthor hieselbst, soll, soweit es die Dispositionen des fürzlich verftorbenen Chemanns enthält, am 20. Marg d. 3. Morgens 101/2 Uhr publicirt werden.

Oldenburg, 1865 Marg 11.

(Großherzogliches Amtsgericht Abth. 1.)

2) Das am 13. Januar D. 3. errichtete Testament Des weil. Unterofficiere Johann Beinrich Jangen hiefelbft ift heute publicirt worden.

Oldenburg, 1865 März 13.

(Amtegericht Abth. 1.)

3) Ein vom Schulvorstande mit dem Schulachtsausschusse vorläufig festgestellter Nachtrag zum Voranschlag der katholischen Schulgemeinde für 1865/66, Ausgabepositionen 5 und 6, ift vom 20. d. bis 3. f. M. in der Registratur auf dem Rathhause gur Ginficht ber Betheiligten und Einbringung etwaiger Einwendungen und Bemerfungen ausgelegt.

Oldenburg, 1865 Märg 15.

Borftand der fatholischen Rirchengemeinde.

4) In dem an der Dfener Chauffee belegenen ftadtischen Bladen Rr. 6 follen 9 Stude Land unter der Sand auf 4 Jahre, vom 1. Januar d. 3. an in Pacht gegeben werden. Bedingungen liegen auf dem Rathhause zur Einsicht aus und haben heuerliebhaber fich an den Feldhüter Schweers zu wenden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagiftrate, 1865 Mar; 17.

5) Die ungepflasterten Wege (Fahr- und Fußwege) im Begirk der engeren Stadt, find bis jum 3. April d. 3. in fchaufreien Stand ju fegen. Insbesondere find bis dahin die Fahrund Fußwege gehörig zu spuren, zu ebenen, und soweit nöthig aufzurunden, die Fugwege zu ebenen und wo es erforderlich aufsuhöhen, etwaige Löcher und Bertiefungen auszufüllen, die Beggräben gehörig aufzuräumen und zu reinigen, eingestürzte Grasbenufer wieder aufzusehen, die Höhlen in den Dammstellen nachzusehen und das über Weggräben überhängende Gesträuch abzusschneiden.

Auch sind bis zum 3. April d. J. etwaige schadhafte Trottoirbretter, Kellerluken und Bedeckungen von Kellerlöchern in der Stadt auszubessern resp. zu erneuern, Alles bei Bermeidung von Brüchen und Beschaffung der für erforderlich erachteten versfäumten Arbeit auf Kosten der Säumigen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagiftrate, 1865 Marg 17.

6) Am Sonnabend, den 25. d. M. Nachmittags 3 Uhr, sollen verschiedene Gegenstände, alte Gewichte, Maaße, altes Messing, Eisen, Holz, unbrauchbar gewordene Feuereimer 2c. im Wartezimmer des Rathhauses öffentlich meistbietend verkauft werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagiftrate, 1865 Mar; 18.

7) Der Boranschlag der Gemeindecasse für 1865/66, sammt den Nebenvoranschlägen der Armen- Bege- Service- und Straßencasse und der Casse der Mittel- und Bolksschulen wird vom 23.
März bis 7. April d. J. auf dem Kathhause zur Einsicht der Betheiligten öffentlich ausliegen. Etwaige Erinnerungen oder Einwendungen dagegen können binnen jener Frist schriftlich einzgebracht oder bei einem der Magistratsactuare zu Protocoll gegeben werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1865 Marg 20.

8) Bu Bormundern find beftellt :

1. der Schauspieler R. Jente hiefelbft über bas minderjah-

rige Rind der Beronica Jenke von hier.

2. der Landmann Hinrich Gerhard Ludwig Bartholomaus hieselbst über die minderjährigen Kinder des weiland Johann Hermann Beit hieselbst. (Amtsgericht Abth. I.)

Gefunden: 1 Schlüssel, 1 Portemonnaie mit Geld und Kleinigkeiten, 1 Schürze, 1 Pulswärmer, 1 kleiner Kragen, 1 Portemonnai mit Geld, 1 Taschentuch.

Stadtrath.

Sigung vom 17. Marg 1865.

Es sehlten Oberintendant Meinardus und Revisor Schwenke. Schon seit längerer Zeit hatte man bei der Anstellung der städtischen Lehrer, bei Bestimmung des Gehalts, Ausstellung der Anstellungsurkunden derselben zo. schmerzlich den Mangel eines alle diese Berhältnisse im allgemeinen regulirenden s. g. Normativ's empfunden, welches ohne im einzelnen Falle weitläusige Borberathungen nöthig zu machen, der stets wechselnden städtisschen Bertretung, ohne dieselbe jedoch fest und unabänderlich zu binden, die Grundzüge angebe, nach welchen jene Berhältnisse

feither bestimmt und geordnet feien.

Um diesem Mangel abzuhelfen hatte daher eine vom Schulsvorstande niedergesette Commission die nachfolgenden "Berwaltungsgrundsäte in Betreff der Anstellung, der Diensts und Geshaltsverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Schulen der Stadt Oldenburg" ausgearbeitet, und waren dieselben nach vorgängiger Brüfung Seitens des Schulvorstandes, der Schulcommission und des Magistrats mit verschiedenen Zusabanträgen dem Stadtrath mit dem Antrage vorgelegt, über dieselben in gemeinschaftlicher Sitzung des Stadtraths und Magistrats Beschluß zu sassen.

Seitens des Stadtraths ward dem Antrage des Magistrats gemäß beschlossen, dieselben in gemeinschaftlicher Sigung zu be-

rathen und festzustellen.

Berwaltungsgrundfäße

in Betreff der Anstellung, der Dienst- und Gehalts-Berhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Schulen der Stadt Oldenburg.

§. 1.

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen bis auf Beiteres neben dem Schulgesetze und dem Schulstatut, für die Behörden und die Bertretung der Stadt als Verwaltungsgrundsätze gelten, aus welchen die im Dienste der Stadt stehenden Lehrer Ansprüche nicht sollen herleiten können.

8. 2

Für jede der gegenwärtig in der Stadt bestehenden Schulsanstalten wird ein Normal-Etat des jährlichen Diensteinkommens der Lehrer festgestellt wie folgt:

1. Sobere Burger: und Borfcule:

1	Rector	1190		3.					1	000-1400 *
	Lehrer, jeder									
Ausnahmsweise fann aus befonderen Grunden bas Gehalt eines										
Diefer beiden Lehrer auf 1000 of erhöht werden.										
2	Lehrer, jeder									500-700
2	Lehrer, jeder							100		400-600 "
1	Lehrer		7			.5		1	100	300-500 "
3	Lehrer der Vorschule,	jet	er			V.				250 "
II. Stadtfnabenichule:										
1	Sauptlehrer									
1	zweiter Lehrer									300-600
3	Rebenlehrer, jeder .	10	718	1000	1	NOT				250 "

	III.	Stadtmädchenschule:							
1	Hauptlehrer		500-800 4						
1	ameiter Lehrer .		300-000 ,,						
3	Rebenlehrer, jeder		250 ,,						
	IV.	Beiligengeistschule:							
1	Sauptlehrer		400-700 af						
1	ameiter Lehrer .		300-600 ,,						
4	Rebenlehrer, jeder		250 ,,						
v. Bolksschule:									
1	Hauptlehrer		400-600 №						
3	Nebenlehrer, jeder		250 ,,						

In der Regel soll ein Lehrer nur von 5 zu 5 Jahren eine Zulage und nach Berlauf von 25 Jahren das Maximum erhalten. Dabei soll jedoch auf eine an anderen Schulen bereits abzgeleistete Dienstzeit billige Rücksicht genommen werden.

Bon den mit 250 of normirten Lehrern (z. 3. 16) konnen wegen vorzüglicher Tüchtigkeit vier, um dieselben dem Dienste der Stadt zu erhalten, bis auf ein Gehalt von 350 of ge-

bracht werden.

S. 3. Auf eine Dienstwohnung haben die Lehrer keinen Anspruch. Wenn ausnahmsweise eine solche eingeräumt wird, soll durch Beschluß des Magistrats und Stadtraths der für dieselbe vom Gehalt zu machende Abzug festgesetzt werden.

Ş. 4.
Für den Turn-, Gesang- und Zeichenunterricht sollen in der Regel ordentliche Lehrer nicht angestellt, vielmehr soll derselbe, inssoweit er nicht von städtischen Lehrern innerhalb ihrer pflichtsmäßigen Stundenzahl (§. 8.) ertheilt wird, mit einem angemessenen, für den einzelnen Fall sestzusetzenden Honorar vergütet werden. Diesen nur für bestimmte Stunden anzunehmenden Lehrern steht ein Anspruch auf Pension nicht zu.

Für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird die Bergütung je nach der Stundenzahl bestimmt bezw. geleistet. Lehrerinnen dieser Art haben auf Bension keinen Anspruch.

Das Gehalt sowohl als die Stundenhonorare (§§. 4 u. 5.) werden vierteljährlich postnumerando gezahlt.

S. 7. Die Stadt betrachtet ihr öffentliches Schulwesen als ein Ganzes, die einzelnen öffentlichen Unterrichtsanstalten der Stadt mithin als Theile desselben. Daraus folgt, daß die Lehrer der städtischen Schulen in der Regel als für die Schulen der Stadt und nicht für eine bestimmte Classe einer Schule angestellt zu betrachten, also nicht zu der Forderung berechtigt sind, ausschließlich nur an einer Schule, bezw. nur an einer Classe, verwandt zu werden.

Der Rector und die akademisch-gebildeten Lehrer der höheren Bürgerschule sollen jedoch nicht verpflichtet sein, an den anderen

Schulen der Stadt zu unterrichten.

S. 8.

Jeder Lehrer der Mittel- und Bolksschulen und der Borschule ist regelmäßig wöchentlich 28 Unterrichtsstunden zu geben verpflichtet und hat dieselben je nach dem eintretenden Bedürfniß auf Anordnung der Schulcommission bezw. des Schulvorstandes zu übernehmen.

§. 9.

Jeder Lehrer hat nothwendig werdende Bertretungen andrer Lehrer derfelben Schule, an welcher er regelmäßig unterrichtet, unentgeldlich zu übernehmen, soll aber zu mehr als im Ganzen 30 Stunden wöchentlich in der Regel nicht verpflichtet sein.

Für Unterrichtsstunden über dieses Maximum hinaus und für die in Bertretung eines Lehrers einer anderen Schule der Stadt zu übernehmenden Stunden wird eine vom Stadtrath zu beschließende Bergütung gewährt. Jedoch liegt es in dem Bershältniß der Lehrergemeinschaft, daß in plößlichen Berhinderungsfällen ein Lehrer für den anderen einzutreten hat, ohne auf eine Bezahlung dafür Anspruch zu machen, weshalb jeder Lehrer zur unentgeldlichen Bertretung für 12 Stunden im Quartal bei derzienigen Anstalt, an der er regelmäßig unterrichtet, verpflichtet sein soll, selbst wenn damit das oben bestimmte Maximum (v. 30 St.) der Pflichtstunden überschritten werden sollte.

§. 11.

Bei der Anstellung eines Lehrers wird bestimmt, ob dieselbe definitiv oder provisorisch sei.

8. 12

Jeder neu anzustellende Lehrer hat sich den obigen Bestimmungen zu unterwerfen; die gegenwärtig vorhandenen Lehrer sind auf dieselben zu verpflichten, wenn sie Gehaltszulagen oder die definitive Anstellung erhalten.

Bei den verschiedenen Borberathungen gestellte Busabantrage:

1. zu §. 2. 1. Höhere Bürgerschule: als Maximum für 2 Lehrer 1000 of und für die beiden folgenden 900 of zu bestimmen. 2. Bu §. 1 die Berwaltungegrundfäße seien ale "leitende" zu be-

3. Zu §. 2 1. Bei den zu 400—600 of normirten beiden Lehrern sei hinzuzufügen: "aus besonderen Gründen kann das Gehalt eines dieser beiden Lehrer auf 700 of erhöht werden.

4. Bu §. 2 II. für den zweiten Lehrer der Stadtschule sei das Maximum auf 700 of zu bestimmen.

5. Zu §. II. III. IV. für einen dritten vrdentlichen Lehrer bei einer jeden der drei Schulen sei ein Gehalt von 250—350 of auszusehen.

6. Zu §. 2 V. auch bei der Bolksschule sei ein zweiter ordentlicher Lehrer mit einem Gehalt von 250 – 350 P anzustellen.

7. Bu §. 2 II. III. IV. V. Das Maximum des Gehalts eines jeden der 4 Haupt-lehrer sei um 100 of höher zu bestimmen.

8. Zu §. 7 letter Absat.
auch die 4 Hauptlehrer der Mittels und Bolksschulen seien zu eximiren.

9. Zu §. 7.
die Besugniß der Stadt zur Versetzung der Lehrer von einer Schule der Stadt an eine andere sei auf die Nebenlehrer zu beschränken.

10. Zu §. 7. §. 7 sei folgendermaßen zu fassen:

§. 7.

Da die Stadt ihr öffentliches Schulwesen als ein Ganzes betrachtet, die einzelnen öffentlichen Unterrichtsansstalten der Stadt mithin als Theile desselben, so haben die Lehrer der städtischen Schulen, obwohl sie an einer bestimmten Schule, an welcher die Schulcommission resp. der Schulvorstand sie beliebig verwenden kann, angestellt werden, sich doch in sofern als für die Schulen der Stadt angestellt zu betrachten, als sie verpflichtet sind, sich zur Aushülfe an anderen Schulen verwenden zu lassen, wenn es das Bedürsniß erfordert.

Der Rector und die akademisch gebildeten Lehrer der höheren Bürgerschule, sowie die Hauptlehrer der übrigen Schulen sollen jedoch nicht verpflichtet sein, an anderen Schu-len zu unterrichten.

11. Zu §. 8. der Hauptlehrer der Stadtknabenschule sei auszunehmen falls er in den naturwissenschaftlichen Fächern zu unterrichten habe; unter besonderen Umständen sei diese Ausnahme auch den übrigen Lehrern einzuräumen.

12. Zu §. 9. §. 9 fei folgendermaßen aufzufassen:

§. 8.

Jeder Lehrer hat nothwendig werdende Bertretungen anderer Lehrer sowohl seiner Schule als auch anderer Schulen zu übernehmen, und können in diesem Falle seine Pflichtstunden für die Zeit der Bertretung auf 30 Stunden wöchentlich erhöht werden. In sofern die Bertretung an der eignen Schule nicht über 4 Bochen in einem Quartal dauert, hat er dieselbe unentgeltlich zu leisten. Für länger dauernde Bertretung eines Lehrers an einer andern Schule der Stadt, wird eine vom Stadtrath zu beschließende Bergütung gewährt. Eine Bertretung durch Combinirung mehrerer Klassen kommt dabei nicht in Anrechnung.

Polizeigerichtssitzung vom 18. März 1865.

3mei Brodaustrager, die fich noch nach Beginn des Sauptgottesdienstes mit Brodforben in hiefiger Stadt hatten betreffen laffen, wurden je in 10 gf. Bruche genommen. Das Bericht nahm an, daß, felbst wenn ein "Umhertragen gum Berfauf" nicht erwiesen murde, in Gemäßheit der Sabbatheordnung Strafe verwirft fei, wenn gefüllte Brodforbe in der Stadt gu der betr. Zeit getragen wurden, da hierin ein nach Urt. 2 des Gesehes verbotenes "Arbeiten außerhalb des Saufes" ju finden fei. - 3wei geräucherte Schweinsköpfe, die in hiefiger Stadt zum Berkauf angeboten waren, wurden ,als nach der erft furzlich rigorifirten Magistratsbekanntmachung nur unter der Baage ju verkaufender Abfall von Schweinen" jum Beften der Stadtcaffe confiszirt. Das Gericht nahm Gelegenheit die fragliche Befanntmachung dabin zu interpretiren, daß auch die Ablieferung bestellter Waare im Sause des Käufers verboten und daß die Strafe der Confisfation durch das blokes Anbieten verwirft fei.

Voranschlag

der Schule zu Bürgerfelde

für bas Rechnungsjahr vom 1. Mai 1865 bis 30. April 1866.

	Einnahme.	48	gf. 1	w.
§ 8. @	öchulgeld für 78 Kinder à 2 4	156	_	
10. 2	Brüche und andere Strafgelder	1	-	
11. 2	beihülfe aus der Staatscaffe*)	115	-	_
14. €	Schulsteuern (Umlagen über die Schulacht			
n	ach dem Grundbefit aufzubringen	204	22	6
	Summa der Einnahme	476	22	6
	Ausgabe.			
§ 1. 2	Borschuß des Rechnungsführers	50	-	
,, 2. 2	Bau- und Reparationskosten	8		
	Bewöhnliche Unterhaltung des Schulhauses	25		-
. 5. 2	Bewegliche Inventarstücke **)	1	10	
,, 6. 2	Bücher und andere Lehrmittel ***)	10	water.	-
	Behalt des Hauptlehrers	200		
8. (Behalt für die Lehrerin der Industrieschule	25	-	
,, 11. 6	öchulgeldezuschuß nach § 57,4 59,8 des			
(Schulgesetze	6	-	-
., 12. {	Bu tilgende Kapitalschuld nebst Zinsen:			
	Die im Jahre 1860 contrahirte Schuld			
£	veträgt 1600 af. Rach oberlicher Bestim=			
11	nung muffen jährlich abgetragen werden			
1	102 of 12 gf. 6 fw. gleichmäßig auf Zin-			
Í	en und Capital in 25 Jahren	102		
., 13. 5	Deffentliche Abgaben und Brandcaffenbeitrag			
,, 14. 0	Beschäftskosten des Schulvorstandes		-	
,, 15.	Jahrgeld des Rechnungsführers	8		
,, 16.	Sonstige Ausgaben ****)	30		TITL
	Summa der Ausgabe	476	22	6

^{*) 90} Thir. nach Art. 61 Des Schulgesetes, 25 Thir. jur Induffries schule.

**) Für 1 Tritt in der Schulstube.

***) Einschließlich für Dinte und Federn.

****) Darunter 24 Thir. für Feuerung und Reinigung.

Berantwortlicher Redacteur: E. Scholt. Druck und Berlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.